

Nr. XIX. GP.-NR
308 /J
1994 -12- 22

A n f r a g e

der Abg. Aumayr, Ing. Reichhold, Ruthofer, Ing. Murer, Wenitsch
an die Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz
betreffend Honigverordnung - Verdrängung heimischer Imkerware und
Täuschung österreichischer Konsumenten

In der neuen Honigverordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz vom 29. November 1994 entfällt die bisherige
Verpflichtung, auf dem in Verkehr gebrachten Honig das Ursprungsland
anzugeben.

Name und Anschrift der Firma sind dafür kein tauglicher Ersatz, da es sich
hier nicht um den Erzeuger handeln muß, sondern auch der Verpacker oder
Verkäufer genannt werden darf.

Back- und Industriebonig darf darüber hinaus artfremden Geruch oder
Geschmack aufweisen, in Gärung oder Schäumen übergegangen sein und so
stark erhitzt worden sein, daß seine natürlichen Enzyme zerstört oder
stark geschwächt sind. Bei dieser "Honig"art genügen geschäftliche
Begleitpapiere als Produktdeklaration.

Es ist also schon abzusehen, daß ausländischer, insbesondere überseeischer,
unter mangelhaften Hygienebedingungen und niedrigen Löhnen gewonnener sog.
Honig die Produkte heimischer Imker verdrängen wird. Österreichs Konsumenten
können sich nicht darauf verlassen, daß ihnen unter dem Namen einer öster-
reichischen Firma auch österreichischer Honig angeboten wird.

Auffällig ist auch, daß Honig, der den bisher geltenden lebensmittelrecht-
lichen Bestimmungen entspricht, nur noch bis 31.12.1994 in Verkehr gebracht
werden darf.

Diese Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der österreichischen Imker ist nicht
nur für diesen Berufsstand selbst eine Gefahr, sondern auch für die Land-
wirtschaft und den Garten- und Obstbau: denn nur einheimische Bienen be-
stäuben unsere Pflanzen, Sträucher und Blumen !

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Frau Bundesministerin
für Gesundheit und Sport die nachstehende

A n f r a g e :

1. Was ist der Grund für den Entfall der bisherigen Verpflichtung zur
Angabe des Ursprungslandes auf der Verpackung des in Verkehr gebrachten
Honigs ?
2. Wieso haben Sie als für den Konsumentenschutz zuständige Bundesministerin
eine Honigverordnung unterschrieben, die es ermöglicht, daß den Verbrau-
chern unter österreichischem Firmennamen ausländischer, insbesondere
überseeischer, unter mangelhaften Hygienebedingungen und niedrigen
Löhnen gewonnener sogenannter Honig verkauft werden darf ?

3. Mit welcher Begründung setzten Sie eine bloß einmonatige Frist für das weitere Inverkehrbringen von Honig, der den bisher geltenden lebensmittelrechtlichen Bedingungen entspricht, also insbesondere für österreichischen Imkerhonig der Ernte 1994 (bis 31.12.1994) ?
4. Wie verantworten Sie als für die Lebensmittelqualität zuständige Bundesministerin die in der Honigverordnung enthaltene Erlaubnis, daß Industriebonig und Backhonig artfremden Geruch oder Geschmack aufweisen, in Gärung oder Schäumen übergegangen sein und so stark erhitzt worden sein dürfen, daß die natürlichen Enzyme zerstört oder stark geschwächt sind ?
5. Werden Sie zumindest die für das Weihnachtsgeschäft 1994 mit Hilfe solcher Back- und Industriebonige hergestellten Backwaren vermehrt der Lebensmittelprüfung unterziehen, damit gesundheitliche Gefahren von den Konsumenten abgewendet werden ?
6. Ist mit einer raschen Novellierung der Honigverordnung zu rechnen, damit Österreichs Konsumenten nicht länger getäuscht werden können und die Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der heimischen Imker beseitigt werden ?